

# Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme in den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige, berufliche Qualifikation.

## **Allgemeine Universitätsreife**

Die allgemeine Universitätsreife (vgl. § 4 Abs 5 FHStG idGF) ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

- Österreichisches Reifezeugnis
- Zeugnis über die Berufsreifepfung
- für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang in Frage kommendes Studienberechtigungszeugnis gemäß § 64a UG
- ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung, auf Grund einer Nostrifizierung oder auf Grund der Entscheidung des/der Leiters/in des inländischen Fachhochschulstudiengangs im Einzelfall gleichwertig ist

Die für den Fachhochschul-Bachelorstudiengang Soziale Arbeit geforderten Prüfungsfächer im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung orientieren sich an den Prüfungsfächern eines sozialwissenschaftlichen Studiums an der Universität.

- Deutsch (Aufsatz über ein allgemeines Thema)
- Mathematik 1 (oder höherwertig)
- Geschichte 2
- Englisch 2 (oder höherwertig)
- Wahlfach

Die Studienberechtigungsprüfungen für folgende universitären Studienrichtungen werden als Zugangsvoraussetzungen anerkannt:

- Psychologie (Aufsatz, Mathematik 2, Biologie, Englisch 2 und ein Wahlfach)
- Philosophie (Aufsatz, Geschichte 2, Englisch 2, Latein 2 und ein Wahlfach)
- Pädagogik (Aufsatz, Geschichte 2, Englisch 2, Latein 2 und ein Wahlfach)

Wenn die angeführten Fächer nicht Prüfungsfach der Studienberechtigungsprüfung waren, so können die erforderlichen Kenntnisse im Rahmen einer Zusatzprüfung, die von der Fachhochschule Burgenland GmbH, Department Soziales, abgenommen wird, nachgewiesen werden. Die Prüfungsanforderung entspricht jener, wie sie zum Nachweis der Zusatzqualifikation bei einschlägiger, beruflicher Qualifikation gefordert wird. Bei Studienberechtigungsprüfungen, denen der Nachweis der Fremdsprache Englisch (Niveaustufe 2) fehlt, gelten die Zugangsvoraussetzungen als erfüllt, sofern spätestens zum Zeitpunkt des Studienbeginns die entsprechenden Fremdsprachenkenntnisse durch eine Prüfung bei einer anerkannten Ausbildungseinrichtung nachgewiesen werden.

Die Studienberechtigungsprüfung ist spätestens bis zum Zeitpunkt des Studienbeginns abzulegen. In besonderen Fällen kann durch den/die LeiterIn des Lehr- und Forschungspersonals eine Fristverlängerung festgelegt werden.

### **Einschlägige berufliche Qualifikation mit Zusatzprüfungen**

Die berufliche Qualifikation wird erworben durch:

- den Abschluss einer mindestens dreijährigen, berufsbildenden mittleren Fachschule für Sozialberufe
- einer mindestens dreijährigen, berufsbildenden mittleren Schule mit Schwerpunktsetzung im Bereich Soziales
- durch eine mit einer mittleren Fachschule für Sozialberufe vergleichbaren Ausbildung im psychosozialen Bereich, im Gesundheitsbereich, mit einem Gesundheits- und Krankenpflegediplom, als AltenfachbetreuerIn oder PflegehelferIn
- durch abgeschlossene Lehrgänge für Jugendarbeit in Verbindung mit mindestens 600 Stunden facheinschlägiger Tätigkeit
- vergleichbare Ausbildung
- deutsche Fachhochschulreife im Fachbereich Soziales

Die notwendigen Zusatzprüfungen umfassen einen Aufsatz über ein allgemeines Thema, Geschichte 2, Lebende Fremdsprache 2.

Es gibt für den Bereich der Sozialen Arbeit keine Lehrberufe, die eine einschlägige berufliche Qualifikation für das Studium vermitteln.